



## Die Grenze Kärntens zu Slowenien – Grenzlinienfindung nach dem Vertrag von St. Germain – Carinthia's border with Slovenia – Border demarcation after the Treaty of St. Germain

*Dietrich Kollenprat, Klagenfurt am Wörthersee*

### Kurzfassung

Das Herzogtum Kärnten war vor 1918 territorial größer als heute. Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges mussten Landesteile abgetreten werden. Die Festlegung der Kärntner Grenze zum südlich angrenzenden Nachbarstaat, dem SHS-Königreich (ab 1929: Jugoslawien), auf der Grundlage des Vertrags von St. Germain-en-Laye (= VSG) (1919) wird aus geodätischer Sicht im Folgenden beschrieben. Dabei soll auch auf die historische Entwicklung eingegangen werden, die mit der Volksabstimmung im Jahr 1920 und der Klärung über den Grenzverlauf im südöstlichen Kärnten (Zone A) endete. Ebenso werden die damals zur Verfügung gestandene Vermessungs- und Auswerte-Einrichtungen dargestellt.

**Schlüsselwörter:** Staatsvertrag, Staatsgrenze, feste und bewegliche Grenze

### Abstract

The Duchy of Carinthia was larger before 1918. After the end of World War 1, various parts of the country had to be ceded. The determination of the Carinthian border to the neighbor state to the south on the basis of the Treaty of St. Germain-en-Laye (VSG) is described below from a geodetic point of view. The historical development that ended with the referendum in 1920 and the clarification of the course of the border in the Klagenfurt section should also be discussed. The measuring and evaluation equipment that was available at the time is also presented.

**Key words:** state contract, state border, fixed and movable border

## 1. Einleitung

Die Grenze Kärntens zu Slowenien (vormals zum SHS-Staat<sup>1</sup> bzw. Jugoslawien gehörig) hat nach dem Beitritt sowohl Österreichs als auch Sloweniens zur EU geringere emotionale Bedeutung als noch nach dem Ersten Weltkrieg und in den darauffolgenden Jahrzehnten des „kurzen“ 20. Jahrhunderts. Die Grundlage der Staatsgrenze [1] wurde im Vertrag von St. Germain-en-Laye [2] und mit dem darauffolgenden Plebiszit des Jahres 1920 nach der Abstimmung in der Zone A [3] festgelegt (siehe Abbildung 2) sowie für den Abschnitt „Mallestiger bis Hühnerkogel“ nach dem österreichischen Entwurf bestätigt. Auf Grund des geltenden Staatsvertrags (1955) gibt es heute keine Auslegungsdifferenzen und Territorialunsicherheiten.

Trotzdem ist es von Interesse, auf welche Grundlagen anlässlich der Grenzfestlegung 1919/1920 ff zurückgegriffen wurde und ob zu Slowenien durchgehend feste oder auch variable Grenzen vorzufinden sind.

1) Die Gründung des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen erfolgte am 1.12.1918.

## 2. Kurzer historischer Rückblick

Kärnten wurde 976 erstmals als Herzogtum urkundlich erwähnt. 1282 wurde es unter König Rudolf I. von Habsburg habsburgisch. Der Habsburger gab das Herzogtum dem mit ihm verbündeten Grafen von Tirol als Lehen weiter. 1335 erfolgte durch Kaiser Ludwig IV. („dem Bayer“) die Belehnung der Habsburger (Otto der Fröhliche) mit Kärnten. Die Grenzen Kärntens änderten sich in den folgenden Jahrhunderten durch Erbteilungen und durch Zukauf; insgesamt erfolgte eine Gebietsverkleinerung. In der Regierungszeit Josephs II. wurde Kärnten 1782 der Verwaltung in Graz unterstellt.

Im Frieden von Schönbrunn (1809) wurde das Herzogtum geteilt, wobei der im Westen gelegene Villacher Kreis an die zu Frankreich eingegliederten Illyrischen Provinzen fiel und der östliche Klagenfurter Kreis im österreichischen Kaiserstaat verblieb, mit der Verwaltung in Graz. Die Illyrischen Provinzen, und somit auch der Villacher Kreis, wurden von Laibach (Ljubljana) aus verwaltet. Nach dem Wiener Kongress (1814/15) fiel der Villacher Kreis wieder an den österreichischen Kaiserstaat. 1825 kam auch der Klagenfurter



Abb. 1: Peter Kozlar, Großslowenien, 1851

Kreis, der vorerst noch Graz unterstellt war, zu Kärnten, das nun als Kronland wiederhergestellt war. Kärnten war nun ein Teil des Guberniums Laibach, bestehend aus Kärnten und Krain. Die Verwaltung erfolgte bis 1849 von Laibach aus.

Durch das Entstehen des Nationalismus, sowohl eines slowenischen wie auch eines deutschsprachigen, entstand in Kärnten die Angst vor einer Teilung des Landes oder vor Gebietsabtretungen, die u. a. durch die Karte eines Großsloweniens von Peter Kozlar (Abbildung 1) befeuert wurde.

Im Zuge der Neustrukturierung des österreichischen Kaiserstaates nach der Revolution 1848/49 erhielt Kärnten 1849 wieder den Status eines eigenständigen Kronlands mit dem Verwaltungssitz in Klagenfurt. Die Landesgrenzen blieben so dann bis 1918 unverändert.

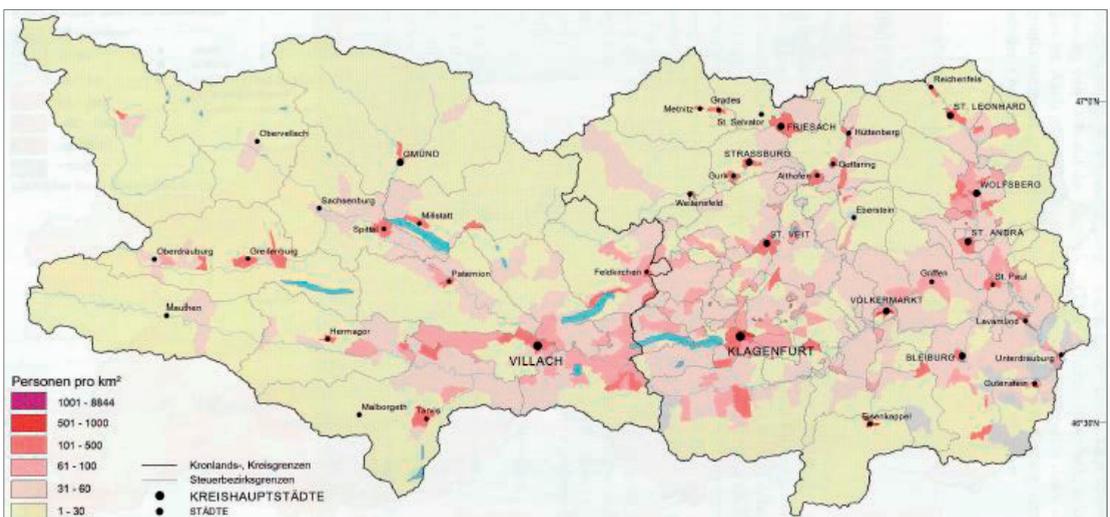


Abb. 2: Kärnten in den Grenzen vor 1918 [4][5]

### 3. Grenzfestlegung nach dem Vertrag von St. Germain-en-Laye

#### 3.1 Allgemeines

Im Artikel 27 Abs. 3 des Vertrags von St. Germain wurden die Grenzen beschrieben, mussten aber im Detail in örtlichen Begehungen und Verhandlungen festgelegt und in Karten dokumentiert werden [6]. Dazu wurde eine Geographische Kommission (= GK) gebildet, die im Auftrag der Botschafterkonferenz Vorschläge für die Beschreibung der neuen Staatsgrenze erstellte [7]. Die GK nahm am 5. April 1919 ihre Arbeiten auf und war mit Ausnahme des „Klagenfurter Bereichs“ bis Oktober 1919 tätig. Die Aufgaben der GK waren:

- Koordinierung der geographischen Arbeiten, die die Grenzen betreffen,
- Auswahl der dafür besten Karten (man zog hierzu die österreichischen heran),
- Vorbereitung der Instruktionen<sup>2</sup> für die Tätigkeiten der Grenzregulierungsausschüsse (= GRA), die vom Generalsekretariat der Konferenz zu genehmigen waren,
- Festlegung der Grenzlinien für die GRA,
- Beschreibung der neu festzulegenden Grenzen, sowie
- Einigung auf eine Kartenbeilage zum VSG, die in dessen Art. 28 erwähnt wird.<sup>3</sup>

Im Art. 29 VSG wird die Tätigkeit des Grenzregulierungsausschusses, dessen Zusammensetzung und dessen Machtbefugnis bestimmt, wonach es diesem obliegt, die im Gelände noch festzulegende Grenzlinie unter tunlichster Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen zu ziehen. Die Ausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Entscheidungen sind für die Beteiligten bindend.

Die Staatsgrenze im Abschnitt Kärntens wird im Art. 27 Abs. 3 (in Abs. 4 ist der Abschnitt der Steiermark enthalten) sowie im Art. 49 des VSG beschrieben, wobei das Ergebnis der Kärntner Abstimmung in der Zone A<sup>4</sup> (10. Oktober 1920) zu berücksichtigen war [8]. Art. 27 Abs. 3 setzt, nicht eindeutig einem Nachbarland zugeordnet,

- 2) In der Instruktion wurden festgelegt: I. Bestimmung und Auspflockung der Staatsgrenze, II. Versteinung der Staatsgrenze, III. Vermessung und Beschreibung der Staatsgrenze (Triangulierung, Detailvermessung, Topographische Aufnahme, Beschreibung der Grenzpunkte).
- 3) Im Falle von Abweichungen zwischen Text und Karte ist die textliche Beschreibung maßgebend (Art. 28).
- 4) Die Begrenzung der Abstimmungszonen A und B (oft auch mit I und II bezeichnet) ist im Art. 50 VSG beschrieben.

nach Art. 27 Abs. 2 etwas unklar fort: „Im Süden sodann mit dem Gebiete von Klagenfurt, unter Vorbehalt der Bestimmungen des II. Abschnitts des III. Teiles (Politische Bestimmungen über Europa): Vom Petsch (Peč) [d.i. das Dreiländereck, Ofen, Peč, Monte Forno] ostwärts bis zur Kote<sup>5</sup> 1817 Mallestiger [= Mallestiger Mittagkogel (Maloško poldne)], die Kammlinie der Karawanken<sup>6</sup>“. Auf diese rund 13 km lange Grenzstrecke folgt die neue Staatsgrenze der Kammlinie der Karawanken bzw. der bisherigen Grenze Kärntens im Norden und Krains im Süden entlang der Kammlinie (Wasserscheide)<sup>7</sup> bis Uschowa (Olseva), Nähe Felsentore<sup>8</sup> (Beginn der Sektion XXII). Beim Berg Mallestiger zweigt gegen Norden die in diesem Artikel beschriebene Abstimmungsgrenze für das Gebiet Klagenfurt ab (Zone A) und endet beim Hühnerkogel (Visoki kurjek) (Kote 1522, nordöstlich von Lavamünd (Labot)), der im Art. 27 Abs. 4 als Anknüpfungspunkt für die Festlegung der Grenze mit dem SHS-Staat bestimmt ist.

Die anfangs vorgesehene Grenzziehung lt. Abs. 3 VSG, die dann erst durch die Kärntner Volksabstimmung endgültig bestimmt wurde, sah gemäß der Übersichtskarte zum VSG vom 10.09.1919 im Maßstab 1:750 000 eine Begrenzung entlang folgender markanter Punkte vor:

„Von der Kote 1817 (Mallestiger)<sup>9</sup> und nordwärts bis zur Drau an einem Punkt ungefähr einen Kilometer südöstlich von der Eisenbahnbrücke über den Ostarm der Schlinge, die jener Fluss etwa sechs Kilometer östlich von Villach bildet: eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, wel-

- 5) Wenn Punkte mit „Kote“ bezeichnet sind, ist stets damit deren Meereshöhe in der Grenzverhandlungskarte angegeben; siehe: Heinz König, in Kommentar zu Art. 27-34, 36, 48, 55 VSG.
- 6) Die Bezeichnung „Kammlinie“ wird schon im Staatsgesetzblatt 1920 verwendet. Entlang des Hauptkammes verläuft seit 1919/20 die Grenze zwischen dem österreichischen Bundesland Kärnten und der slowenischen Gorenjska. Höchster Gipfel ist der Hochstuhl mit 2238 m ü. A.
- 7) Entlang der Wasserscheide, festgelegt in den „Description Generale de la Frontiere“ von 1923, BEV Wien (Staatsgrenzarchiv).
- 8) Uschowa, Ouschowa bzw. Guschowa (Kote 1929): südlich des Remschenikgrabens und nordöstlich des Paulitschsattels (Pavličevo sedlo).
- 9) Im VSG und im Kommentar zum VSG erfolgt die Ortsbeschreibung stets in West-Ost-Richtung, gleich wie im Abschnitt zwischen Österreich und Italien, wogegen in den französischen Description Generales die örtlichen Beschreibungen im Sinne der Sektions-Nummerierung zwischen Österreich und dem SHS-Staat d.h. in Ost-West-Richtung erfolgt. Diese bestehenden Beschreibungen werden unverändert übernommen. Wenn auf beide Quellen verwiesen wird, ist dies zu berücksichtigen.

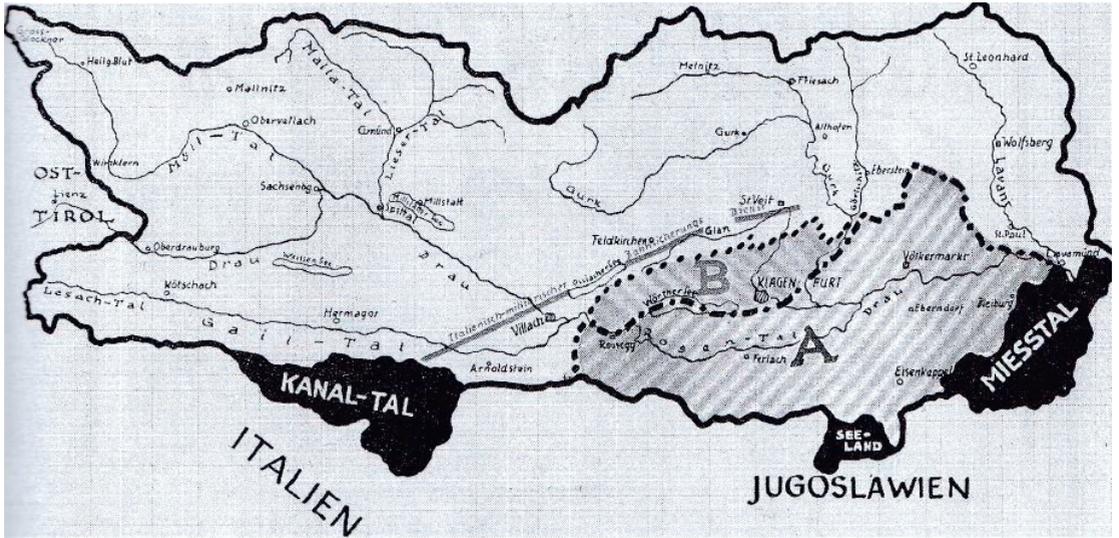


Abb. 3: Kärnten, Die zwei Zonen Lösung, Quelle: Claudia Fräss-Ehrfeld, 2000, Geschichte Kärntens 1918-1920, Verlag Johannes Heyn

che die Eisenbahn zwischen Mallestig (Malošče; heute: Finkenstein) und Faak schneidet und über die Kote 666 (Polana) verläuft; von dort südostwärts bis zu einem Punkt ungefähr zwei Kilometer flußaufwärts von St. Martin: der Lauf der Drau; von dort nordwärts bis zur Kote 871, etwa zehn Kilometer ostnordöstlich von Villach: eine im Gelände noch zu bestimmende ungefähre Richtungslinie von Süd nach Norden; von dort ostnordostwärts bis zu einem bei der Kote 725, etwa zehn Kilometer nordwestlich von Klagenfurt zu wählenden Punkte der Grenze zwischen den politischen Bezirken von St. Veit und Klagenfurt: eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche über die Koten 1069 (Taubenbühel), 1045 (Gallenberg), 815 (Freudenberg) verläuft; von dort ostwärts bis zu einem im Gelände noch zu wählenden Punkt westlich der Kote 1075 (Steinbruchkogel): die Grenze zwischen den politischen Bezirken St. Veit und Klagenfurt; von dort nordostwärts bis zur Gurk bis zu dem Punkt, wo sich die Grenze des politischen Bezirkes Völkermarkt von diesem Fluss entfernt: eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche über die Kote 1076 verläuft; von dort nordostwärts bis zur Kote 1899 (Speikkogel): die Grenze zwischen den politischen Bezirken St. Veit und Völkermarkt; von dort südostwärts bis zur Kote 842 (1 Kilometer westlich Kasparstein): die nordöstliche Grenze des politischen Bezirkes Völkermarkt; von dort ostwärts bis zur Kote 1522 (Hühnerkogel): eine im

Gelände noch zu bestimmende Linie, die im Norden von Lavamünd verläuft.“ (VSG Art. 27 [9])<sup>10</sup>

Abbildung 3 zeigt in deutlicher Weise, in welchem Umfang noch im September 1919 die vom SHS-Staat eingeforderte Abtretung angestrebt wurde und die in dieser Form auch von den Signatarmächten in Erwägung gezogen wurde.

Bei der eigentlichen Grenzfestlegung war nach der verbalen Beschreibung (z. B. Wasserscheide, Gewässer) vorzugehen, aber auf einzelne Besonderheiten Rücksicht zu nehmen. Hingegen war man im Ostteil Kärntens ab Uschowa, das Mießtal entlang seiner westseitigen Wasserscheide betreffend, bestrebt, dass die Gebiete nach bisherigen Gepflogenheiten und Wegen erreichbar waren, dass Besitzungen womöglich nicht zerrissen werden, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich blieb und dass kulturelle Bestandteile sowie Bildungseinrichtungen sinnvoll weiter genutzt werden konnten.<sup>11</sup>

10) Beim Hühnerkogel, Kote 1522, ca. 6 km östlich von Lavamünd, kommt die Grenze des Abstimmungsgebietes wieder zurück zu der neu definierten Grenzlinie: „von der Kote 1522 ostwärts bis zur Kote 947 (St. Lorenzen) eine im Gelände noch zu bestimmende Linie, welche über die Kote 1330 verläuft“.

11) Martin Wutte, Vorläufiges Gutachten, 20.10.1919; KLA Klagenfurt, Länderzentralbüro für die Grenzregelung, Schachtel 7; und mehrere Ansuchen von Betroffenen zum Verbleib ihrer Liegenschaften beim österreichischen Staatsgebiet; KLA Klagenfurt, Länderzentralbüro für die Grenzregelung, Schachtel 7.



Abb. 4: Messinstrument der Bauart um 1920

Eine Festlegung der Grenzen war auch darum notwendig, weil die genaue Abgrenzung für die in Aussicht genommenen Abstimmungszonen A und B daraus abgeleitet wurde.

Schlussendlich wurde die gesamte Grenze begangen, vermarktet (z.B. Platte an Mauer, Findling, Kreuz im Felsen), nummeriert und Entfernungen zwischen den Grenzpunkten vermessen. Man muss sich heute vergegenwärtigen, dass diese Entfernungsmessungen wohl überwiegend mit Stahlmaßbändern oder mit der 2 m-Basislatte und mit Sekunden-Theodoliten<sup>12</sup> (siehe Abbildung 4) erfolgten.

Die Grenze zwischen dem SHS-Staat und Kärnten [10]<sup>13</sup> wurde in die 13 Sektionen beginnend bei XV (Landesgrenze zur Steiermark bis Hühnerkogel) bis XXVII (Mallestiger Mittagkogel bis Dreiländereck) unterteilt, wobei nur die Grenze in der ersten und letzten Sektion vor der Volksabstimmung fixiert werden konnte.

### 3.2 Details aus dem Grenzregelungsausschuss

Für die Grenzverhandlungen musste jeweils ein Delegierter beim Nachbarland akkreditiert sein. Für Österreich war Major Eduard Steyrer 1921 für den Abschnitt Ofen bis Hühnerkogel bestellt. Für die Leitung des Länderzentralbüros für die Kärntner Grenze wurde am 24.12.1920 Hugo

12) Messinstrumente vergleichbarer Art wurden hergestellt von Kern/ Aarau, Zeiss/ Jena, Breithaupt/ Kassel, Fennel/ Kassel, Bamberg/ Berlin u. a. und waren bei den Vermessungsarbeiten im Einsatz.

13) Insgesamt hat der Abschnitt zum SHS-Staat 311 km und bestand aus 27 Abschnitten mit 7128 Grenzpunkten. Eine Revision wurde 1958-1962 vorgenommen, bei welcher 1919 Grenzpunkte neu gesetzt wurden.

Henriquez<sup>14</sup> mit Wirkung ab 1.1.1921 bestellt. Seine Aufgabe war die Zusammensetzung der entsprechenden Kommission zur Festlegung der Grenze, deren Vermarkung, die Bereitstellung von Personal (Militär) für Transporte und technischer Hilfsmittel.

Im interalliierten Grenzausschuss, dessen erste Sitzung am 29.7.1920 stattfand, waren Kapitän Parkinson (Großbritannien und Vorsitzender), Leutnant Lepage (Frankreich), Leutnant Maradei (Italien), Leutnant Col. Milan Nedić (SHS-Staat) und Martin Wutte (Österreich) vertreten. Die beiden Letztgenannten hatten kein Stimmrecht. Für das Ergebnis der Vermessungsarbeiten waren zuletzt verantwortlich: Oberstleutnant Eduard Steyrer (Österreich), General Ante Plivelić (Jugoslawien), Oberst A. J. Craven (Großbritannien, Präsident), Major Andre Jocard (Frankreich) und Major Enrico Calma (Italien).

Allerdings fiel es dem SHS-Staat schwer, das Ergebnis der Volksabstimmung<sup>15</sup> (59 % stimmten in der Zone A für den Verbleib bei Österreich) zu akzeptieren, und er verweigerte anfangs die Teilnahme im GRA. Die Botschafterkonferenz lehnte aber eine Änderung der Vertragsbestimmungen ab, wodurch es ab Jänner 1922 zur Grenzfestlegung im bisher zurückgestellten Abschnitt vom Mallestiger (Mittagskogel, Kote 1817) bis zum Hühnerkogel (Kote 1522) kam.<sup>16</sup> Die Westgrenze des Flussgebiets der Mieß (Meža) verläuft vom Uschowa über die Gipfel Mosganberg (Mozganov), Petzen (Kordeschkopf) (Peca), Gornja (Gornja) und Straunik, knapp nördlich von Leifling (Libeliče) zur Drau unterhalb von Lavamünd. In der Drau verläuft die Staatsgrenze in deren Mitte ca. 4 km flussabwärts bis zur Einmündung des linksufrigen Wölblbaches und dann aufwärts bis zum Hühnerkogel (Kote 1522) und weiter bis zum Jantschkifels (Junčkove peči, 1368 m).

14) Hugo Paul von Henriquez, Jurist und Historiker, geb. am 8.11.1870 in Linz, gest. am 13.07.1944 auf Schloss Annabichl bei Klagenfurt. 1916 kam er als Hofrat zur Kärntner Landesverwaltung nach Klagenfurt. Ab 1920 war er Vorstand des Länderzentralbüros für den Grenzdienst, 1922 erfolgte die Ernennung zum Landesamtsdirektor.

15) Da die Abstimmung im südlichen Abschnitt (= Zone A) schon pro Österreich ausging, erübrigte sich die Abstimmung in der Zone B.

16) In diesem Abschnitt gilt vom Westen bis zum Berg Uschowa die Wasserscheide zwischen dem Flussgebiet der Drau im Norden und der Save im Süden und ist ident mit dem alten Grenzverlauf der Herzogtümer Kärnten und Krain (s. König, Kommentar, S. 255 zum VSG).



Abb. 5: Grenze im Drauf Fluss, vom Wölblbach bis Lavamünd, KLA Klagenfurt, Länderzentralbüro für die Grenzregelung, Schachtel 7

### 3.3 Die Miles-Kommission und der Standpunkt von Präsident Wilson

Durch die Kämpfe zur Jahreswende 1918/19 wurde die Aufmerksamkeit einer US-amerikanischen Studienkommission auf die „Kärntner Frage“ gelenkt [11]. Ende Jänner 1919 bereiste eine amerikanische Delegation, bestehend aus zwei Militärs, einem Historiker und einem Geographen, unter der Leitung von Sherman Miles<sup>17</sup> Kärnten. Sie versuchten sich ein Bild von der Stimmung in der Bevölkerung zu machen. Ihr Abschlussbericht, der die Haltung der amerikanischen Friedensdelegation in Paris entscheidend beeinflusste, fiel zugunsten Österreichs aus.

Der „Miles-Bericht“ hält fest: *„Hinsichtlich der nationalen Wünsche überzeugte uns unsere Untersuchung, dass die Mehrheit der Bevölkerung zwischen der Drau und den Karawanken die österreichische Herrschaft bevorzugt. Die herausragende Tatsache ist eine große Zahl von Slowenen, die ausdrücklich die österreichische Herrschaft bevorzugen und deren politische Überzeugung ein ungeteiltes Kärnten ist. Der Slowene, der kein Jugoslawe sein will, ist eine merkwürdige Erscheinung, an die wir niemals geglaubt hätten, wenn wir ihm nicht selbst begegnet wären, und noch dazu in großer Zahl.“*<sup>18</sup>

Ihr Gutachten sah die Karawanken anstelle der Drau, die als Mindestforderung vom SHS-Staat

angestrebt wurde, als Staatsgrenze vor. Der „Miles-Bericht“ empfahl daher eindringlich, dass die endgültige Grenze zwischen Österreich und dem SHS-Staat in Kärnten an der Wasserscheide der Karawanken gezogen wird. Analog dazu empfahl er, die Grenze westlich und östlich der Karawanken zu den Karnischen Alpen<sup>19</sup> bzw. dem Bacher Gebirge zu verlängern.

US-Präsident Woodrow Wilson setzt in Paris gegen den Widerstand der anderen alliierten Mächte für Südostkärnten eine Volksabstimmung durch, wodurch der Verlauf der Grenze ab dem Mallestiger ostwärts entlang der Karawanken d.h. entlang der Wasserscheide gesichert wurde.

## 4. Details der Grenzlinienfindung

### 4.1 Das Gebiet um Unterdrauburg (Dravograd)

In der Drau verläuft die Grenze als feste Grenze in der Flussmitte<sup>20</sup> bis zur Mündung des linksufrigen Wölblbaches<sup>21</sup> und sodann entlang dieses Baches bis zum Hühnerkogel (Abbildung 5) und weiter bis zum Jantschkifels an der steirisch-kärntnerischen

19) Diese Formulierung im „Miles-Bericht“, die sich für den Klagenfurter-Bereich positiv auswirkte und von österreichischer Seite begrüßt wurde, hatte aber in der „westseitigen Verlängerung zu den Karnischen Alpen“ keinen Bezug zur davor geforderten Wasserscheide hinsichtlich des Tagliamento-Systems, was sich im Bereich Tarvis (Tarvisio) und Raibl (Cave del Predil) für Österreich nachteilig auswirkte.

20) KLA Klagenfurt, Länderzentralbüro für die Grenzregelung, Schachtel 7.

21) Eine ursprünglich in Betracht gezogene (für Kärnten ungünstigere) Grenze im Multererbach wurde verworfen.

17) Miles berichtete regelmäßig gemeinsam mit LeRoy King an Archibald Cary Coolidge in Wien, der wiederum die amerikanische Delegation in Paris unterrichtete (s. Gigler, Berichte der Coolidge-Mission).

18) u. a. in Bundesrat, Stenographische Protokolle, 799. Sitzung, S. 46.

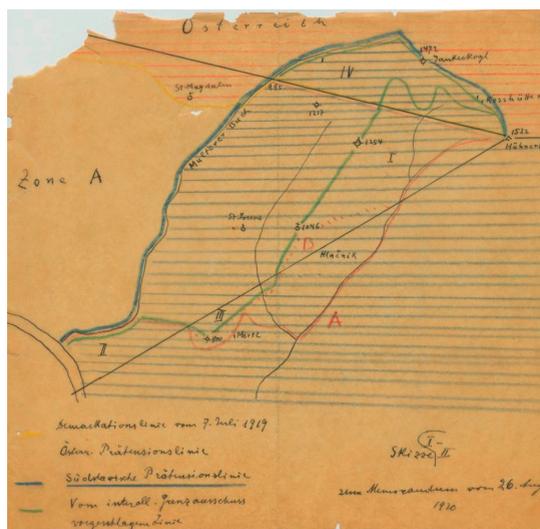


Abb. 6: Unterschiedliche Vorschläge zwischen dem Hühnerkogel und der Drau, KLA Klagenfurt, Länderzentralbüro für die Grenzregelung, Schachtel 7



Abb. 7: Grenze zum Mießtal, vorläufiger Verhandlungsvorschlag, KLA Klagenfurt, Länderzentralbüro für die Grenzregelung, Schachtel 7

Landesgrenze. Von hier zweigt die Landesgrenze nach Norden durch den Urbanigraben ab<sup>22</sup>.

Die Skizze I-II<sup>23</sup> (Abbildung 6) zum Memorandum vom 26.8.1919 zeigt unterschiedliche Vorschläge für die Grenzziehung, die hier die Demarkationslinie vom 7.7.1919, die österreichische Variante, die südslawische und jene des Grenzsausschusses beinhaltet. Die vorgeschlagene Landesgrenze zwischen Kärnten und Steiermark vom Hühnerkogel über die Roßhütte zum Jankitzkogel wurde später verworfen.

#### 4.2 Grenze zum Mießtal (Mežiška dolina)

Die Ostgrenze zum Mießtal (Miess-Bach) wurde in Protokollen (s. KLA Klagenfurt) entlang folgender markanter Örtlichkeiten beschrieben<sup>24</sup>

22) Übersetzung aus „Description Generale de la Frontiere“ (Oktober 1923): „Ab dem trigonometrischen Punkt 1523 knickt die Grenze nach Südwesten ab, folgt dem Wölblgraben (Valbiklanec) bis zur Mündung dieses Tobels in die Drau (Drava), etwa 3000 Meter westnordwestlich von Dravograd (Unterdrauburg). Unmittelbar vor dem Zusammenfluss mit der Drau kreuzt die Grenze die Straße Dravograd-Völkermarkt und die Bahnstrecke Celje-Wolfsberg. Vom Zusammenfluss der Wölblschlucht mit der Drau verläuft die Grenze in der Mitte des Flusslaufs 5000 Meter stromaufwärts bis zu einer Stelle, die 1800 Meter stromabwärts der Stadt Lavamünd liegt.“ BEV Wien (Staatsgrenzarchiv).

23) Skizze zum Memorandum 26.08.1920; KLA Klagenfurt, Länderzentralbüro für Grenzregelungen, Schachtel 7

24) Martin Wutte, Vorläufiges Gutachten (vertraulich), 20.10.1919; KLA Klagenfurt, Länderzentralbüro für die Grenzregelung, Schachtel 6.

(Abbildung 7): Uschowa, Bozgerski Vrh, Velika Glava (Knieps), Gornja<sup>25</sup>, Luschaalpe, Rischberg, dann zum Eisenbahntunnel der Bahnverbindung zwischen Bleiburg (Pliberk) und Slovenj Gradec (Windischgrätz), weiter im Grablacher Grenzbach, im Rekabach und in einem namenlosen Gerinne bis zur Gemeinde Neuhaus. Dann weiter von Strojna bis Leifling und zur Drau bei Görttschach (Goriče).

In der „Description Generale de la Frontiere“ (Oktober 1923) ist zu lesen (Zitat): „Von jenem Punkt, an dem die Grenze die Drau verlässt, verläuft sie etwa 4500 Meter Luftlinie unter Beachtung der Grundstücksgrenzen in Richtung Südwesten bis zu einem Punkt, der etwa 500 Meter nordöstlich des trigonometrischen Punktes 1053 (Strojna) liegt. Von diesem Punkt an folgt die Grenze im Allgemeinen der westlichen Grenze des Meza-Beckens (Miess)<sup>26</sup> und verläuft durch die trigonometrischen Punkte 1189 (Gornja), 2126

25) In einer Eingabe an die BH Völkermarkt vom 30.5.1921 ersuchen die Vinzenz Thurn'schen Stahlwerke um Berücksichtigung der Wünsche der Mießtaler Bevölkerung die überwiegend deutsch-österreichisch gesinnt war. Weiters liegen Eingaben bei der BH Völkermarkt vom Dezember 1920 von Privaten vor, die ebenfalls auf die Berücksichtigung ihrer Anliegen und auf die Zusagen des französischen Vertreters des Distriktsausschusses hinweisen, die dann offensichtlich nicht berücksichtigt wurden. KLA Klagenfurt, Länderzentralbüro für die Grenzregelung, Schachtel 7.

26) KLA Klagenfurt, Länderzentralbüro für die Grenzregelung, Schachtel 7.

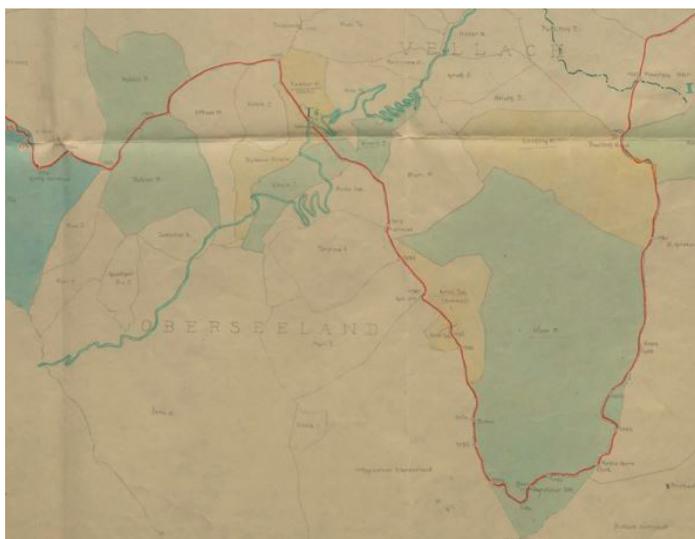


Abb. 8: Abtretung des Seelands; im Norden die KG Trögern, im Osten die KG Bad Vellach, KLA Klagenfurt, Länderzentralbüro für die Grenzregelung, Schachtel 7

(Velika Glava), 1575 (Mozganski vrh) bis sie auf die Wasserscheide zwischen dem Drau-Becken im Norden und dem der Save (Sava) im Süden trifft, an einem Punkt, der 800 Meter westlich des trigonometrischen Punktes 1930 (Ouschova, Ovseva) liegt.

Entlang dieser Strecke kreuzt die Grenze die Eisenbahn und die Straße Prevalje – Bleiburg etwa 4000 Meter südöstlich von Bleiburg und die Straße Bleiburg – Mezica etwa 7000 Meter südlich von Bleiburg.“

#### 4.3 Grenze zu Seeland (Jezerko)

Die Gemeinde Seeland<sup>27</sup> befindet sich südlich und westlich des Seebergsattels (Jezerki vrh) und war vor 1918 ein ausschließlich slowenischsprachiger Teil Österreichs- und kartographisch genau erfasst, wobei auch die Grundbesitzer in den Karten verzeichnet waren. Die Grenze verläuft über den Kleinen Grintoutz (Virnikov Grintovec) (Kote 1654), Roblek (1374), Storschitz (Pristovški Storžiš) (1670), Malinschek (1623), Jenkalm (1494), Baba (2127) und den Seebergsattel (2034) (Abbildung 8).

In der Sektion XXII am Grenzpunkt XXII/263 befindet sich der südlichste Punkt dieser Grenze, der mit einer Marmorplatte vermarktet ist.

27) Abtretung des Seelands: KLA Klagenfurt, Länderzentralbüro für die Grenzregelung, Schachtel 7.

#### 4.4 Grenze ab Eisenkappel (gegenüber Seeland) bis zum Ofen

Die „Description Generale de la Frontiere“ (Übersetzung) hält hier zu fest: „Ab Kote 1930 (Ouschowa) dem Zusammentreffen mit der Wasserscheide zwischen Drau und Save folgt die Grenze dieser Wasserscheide sehr eng bis zum Gipfel des Malestiger (Kote 1824) etwa 10 Kilometer südlich von Villach“.

Von dort folgt man dem Hauptkamm der Karawanken bis zum Pec (Kote 1509), westlicher Gemeinsamkeit (siehe Beschreibung unten).

„Auf diesem Kurs verläuft die Grenze durch die Koten; 1624 (Sardonig), 2163 500 Meter nördlich des Steiner Alpenkamms, 1218

(Seebergpass, Jezerko), 205 (Tolata Kosuta), 2087 (Veliki vrh), 1969 (Baba), 1369 (Loibpass), 2170 (Vrtaca, Deutscher Berg), 2238 (Hochstuhl), 1944 (Bärentaler Kocna), 1836 (Golica), 2143 (Mittagskogel), 1656 (Kamnat vrh), 1073 (Wurzenpass).

Auf der Strecke kreuzt die Grenze die Straße Völkermarkt – Kranj am Seebergpass (1218), die Straße Klagenfurt – Trzic am Loibpass (1369); die Bahnstrecke Rosenbach – Jesenice im Tunnel zwischen diesen beiden Ortschaften in Berg.“

#### 5. Vermessung der Staatsgrenze

Wenn eine Grenze, so auch die Staatsgrenze, verhandelt, beidseitig anerkannt und dauerhaft vermarktet ist, so war bzw. ist deren Verlauf zu dokumentieren. Dazu erfolgte eine entsprechende Vermessung der Grenzsteine mit dem Anschluss an das bestehende Festpunktfeld<sup>28</sup>.

Für den Abschnitt der Länder Kärnten, Krain und Küstenland galt der Koordinatenbezugspunkt am Krimberg<sup>29</sup> (Krim) südlich von Laibach und für den Abschnitt der Steiermark jener am Schöckl bei Graz.

28) Für die praktische Vorgangsweise gab es die Instruktion, betreffend den Vorgang bei den technischen Arbeiten der österreichisch-jugoslawischen Abgrenzungskommission; BEV Wien (Staatsgrenzarchiv) (Beilage 44 zu Punkt 956)

29) Die 1. Triangulierung erfolgte 1822-1828 gemeinsam für Kärnten, dem Küstenland und Krain. Die grundlegende Dreiecksseite war 32,7 km lang und reichte vom Monte Maggiore zum Monte Slaunig [12]





Abb. 10: Grenzstein am Ofen (Dreiländereck), KLA Klagenfurt, Länderzentralbüro für die Grenzregelung, Schachtel 7

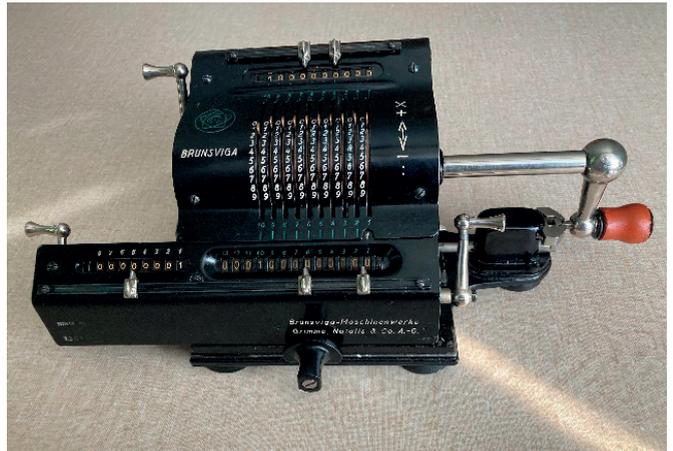


Abb. 11: Rechenmaschine, Marke Brunsviga

Dem kleinmaschigeren Netz (Seitenlängen von 1,5 bis 3 km Länge; ca. 100 Festpunkte und 200 Unbekannte) ist ein großmaschiges Netz (Seitenlängen von 35 bis 50 km Länge) übergeordnet, in dem Stützpunkte (z.B. Koralpe, Petzen, Gerlitzten, Staffberg u. a.) vorgegeben waren.

## 5.2 Einmessung der Grenzsteine und Detailvermessung

Die Festpunkte des engmaschigen Netzes waren möglichst so gewählt, dass das Einmessen der Grenzpunkte und die topographische Bestandsaufnahme 1:25 000 (s. Données de la Triangulation, Anhang A und B)<sup>32</sup> von diesen ohne größere Schwierigkeiten (mit Polygonzügen) erreichbar waren. Da es keine Distanzmessinstrumente in heute vergleichbarer Art gab, hatte man für die Vermessung der Distanzen Stahlmaßbänder und die 2 m-Basislatte zur Verfügung.

Am 3-Länder-Grenzpunkt am Ofen wurde eine besonders markante Vermarkung gewählt (Abbildung 10), die heute nicht mehr existiert. Wie aus der Zuschrift 126/v vom 14.11.1922 hervorgeht, wurde bei den Gummerner Marmorwerken ein Stein mit folgenden Maßen bestellt: eine zylindrische Form mit 40 cm Durchmesser, mit einer Höhe von 1 m über dem Erdboden und mit 50 cm unterirdisch im gewachsenen Boden. Dieser Grenzstein hat ein Gewicht von 400–500 kg.

32) BEV Wien (Staatsgrenzarchiv), Staatsgrenzen, Commission de Delimitation de la Frontiere entre l'Autriche et l'Etat Serbe-Croate-Slovene; und KLA Klagenfurt, Länderzentralbüro für die Grenzregelung, Schachtel 14.

## 5.3 Auswertung

Auch die anschließende Auswertung fordert berechtigten Respekt, weil es Auswertemöglichkeiten der heutigen Form nicht gab und das Aufstellen der mehrere hundert Bedingungsgleichungen und deren Berechnung für rund 200 Unbekannte ( $x$ ,  $y$ ) ein enormer Rechenakt waren.

Für die weiteren Berechnungen kann angenommen werden, dass Rechenmaschinen der Marke Brunsviga<sup>33</sup> (Abbildung 11) u.ä. Verwendung fanden, weil diese maschinellen Rechengeräte schon 1920 üblich waren.

## 6. Graphischer und koordinativer Vergleich der TP und GP

### 6.1 Vergleich mit dem Franziszeischen Kataster

Der Franziszeische Kataster wurde zwischen 1817 und 1861 erstellt und ist nach Kaiser Franz I. benannt, der die Katastervermessung durch das Grundsteuerpatent vom 23.12.1817 veranlasste. Die Vermessungsarbeiten erstreckten sich in Kärnten auf die Jahre 1822 bis 1828. Die erstellten Karten bildeten die Basis für das Auffinden und die Festlegung der Landes- und Staatsgrenze vor und nach 1918/1920.

Das österreichische Kartenmaterial war 1918/19 das genaueste Kartenwerk und die Arbeitsgrundlage für die Grenzregelungsausschüsse bei der Umsetzung des Vertrags von St. Germain.

33) Brunsviga-Maschinenwerke, Grimme, Natalis & Co. AG; Ausstellung 1893 bei der Weltausstellung in Chicago.

Da es zu Beginn der Katastervermessung ab 1818 noch keine durchgehende Triangulation gab, auf die man als Vermessungsgrundlage zurückgreifen hätte können, wurden mehrere lokale Koordinatensysteme erstellt. Für Kärnten, Krain und das Küstenland war der Bezugspunkt am Krimberg bei Laibach. Da nur ein inhomogenes Triangulationsnetz vorlag, sah man sich genötigt, ein eigenes Triangulationsnetz für die Staatsgrenze zu entwickeln [10].

Untersuchungen hinsichtlich der Lagegenauigkeit des Katasters ließen auf einen mittleren Fehler von  $>80$  cm schließen, in ungünstigem Gelände, wie im Hochgebirge, war er wesentlich größer [13] [14].

## 6.2 Vergleichsberechnung, Streckenvergleich, Helmert-Transformation

Ein an Hand der vorliegenden Koordinaten vorgenommener Vergleich, einerseits im Krimberg-System, andererseits im aktuellen MGI-System, wie sich die seit dem Zeitraum 1920/1922 ausschließliche Triangulation auf die inzwischen mittels GPS bestimmten Punkte lagemäßig ausgewirkt hat, zeigt ein (überraschend) gutes Ergebnis. Der Vergleich der Distanzen (siehe auch [15]) wurde unter folgenden TPs vorgenommen: Gartnerkofel, Gerlitze, Hainschturm, Petzen, Hochobir und Koralpe (Tabelle 2).

Das Ergebnis des Streckenfehlers von 10 cm auf 1 km ist insofern beachtlich, weil die Vermessung vor rund 100 Jahren ohne Streckenmes-

sung und nur mit bloßer Winkelmessung erfolgen musste. Hinsichtlich sonstiger Berechnungen der trigonometrischen Festpunkte ist auf die dafür berufenen Experten im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und deren Veröffentlichungen zu verweisen (z.B. [15][16]).

Es ist zwar irrelevant und ohne Auswirkung auf den Verlauf der Staatsgrenze, wie die Koordinaten der trigonometrischen Festpunkte im Zeitraum 1920/1922 mit den heute aktuellen Koordinaten übereinstimmen, doch ist es von geodätischem Interesse.

Für diesen Vergleich wurden die damals in Kärnten, Krain und dem Küstenland geltenden Krimberg-Koordinaten den heute geltenden MGI-Koordinaten in einer 2D-Transformation gegenübergestellt. Eine Helmert-Transformation (2D) mit den Punkten 27-200 Dobratsch, 11-198 Gartnerkofel, 14-201 Gerlitzen, 78-211 Matschacher Gupf, 161-212 Koschutnigturm ergibt einen ppm-Wert von 95,33 bzw. ca. 10 cm/1 km, wie dies schon in Tabelle 2 durch einen Streckenvergleich nachgewiesen wurde. Die mittleren Klaffungen der Transformation in Y-Richtung sind 70 cm und in X-Richtung 270 cm bei einer Vergleichsstreckenlänge von ca. 85 km. Das ergibt auf 10 km ein  $\Delta y$  von 8 cm und ein  $\Delta x$  von 31 cm – eine beeindruckende Genauigkeit!

Heute existieren bei den genannten TPs 4 bis 8 Haupt- und Versicherungspunkte, was für einen Vergleich die Kenntnis über die ehemaligen Punktbeschreibungen erfordert.

Von	Nach	Dist.-1922	Dist.-2022	Diff. [m]	Diff. je 1km [m]
Koralpe	Petzen	35022,53	35026,04	3,51	0,100
Koralpe	Hochobir	48502,67	48510,22	7,55	0,156
Koralpe	Gerlitzen	81470,57	81478,73	8,16	0,100
Koralpe	Gartnerkofel	129852,14	129866,54	14,40	0,111
Petzen	Gerlitzen	67203,39	67210,13	6,74	0,100
Petzen	Hainschturm	32265,08	32260,51	-4,57	-0,142
Petzen	Gerlitzen	67203,39	67210,13	6,74	0,100
Petzen	Gartnerkofel	111145,29	111158,30	13,01	0,117
Gerlitzen	Hainschturm	43635,43	43646,72	11,29	0,259
Gerlitzen	Gartnerkofel	48714,85	48720,94	6,09	0,125
<b>Mittelwert</b>				<b>6,49</b>	<b>0,114</b>
<b>Varianz</b>				<b>1,49</b>	<b>0,021</b>

Tab.2: Genauigkeit der Entfernungen ohne/mit Distanzmessungen

## 7. Staatsgrenzurkunden

Der GRA hielt am 31.10.1923 seine Schlussitzung in Marburg ab. General Ante Plivelič, der Vertreter des SHS-Staates, beteuerte, dass die Grenze auch zur Zufriedenheit des SHS-Staates gezogen wurde und mit den Bestimmungen des Vertrages von St. Germain übereinstimme. In einer Note vom 17.9.1925 wurde Österreich informiert, dass für die neu festgelegten Grenzen eine generalisierte Beschreibung an den Völkerbund zu übergeben sei. Da dies für die österreichisch-jugoslawische Grenze noch nicht geschehen war, erstellte die Botschafterkonferenz einen Auszug aus jenen Dokumenten, die am 24.10.1923 in Marburg vom GRA verfasst wurden. Die beiderseitig korrigierte und ergänzte Endfassung wurde am 17.8.1926 dem Völkerbund übergeben.

Die Ergebnisse der Vermarkungs- und Vermessungsarbeiten sind im Grenzurkundenwerk für die gesamte österreichisch-jugoslawische Staatsgrenze in 27 Sektionen, bezeichnet mit römischen Ziffern, zusammengefasst, wobei der Kärnten betreffende Abschnitt im Osten mit der Sektion XV beginnt. Die Staatsgrenze<sup>34</sup> im Abschnitt Kärnten umfasst die Sektionen mit den Bezeichnungen XV bis XXVII.

Je Sektion wurden Feldskizzen in verschiedenen Maßstäben, je nach den Geländeverhältnissen (1 : 1 000 bis 1 : 5 000), mit 15 bis 20 Skizzen je Sektion erstellt, in denen der Verlauf der Grenze, die Grenzpunkte mit fortlaufender Nummerierung, Bemaßungen, Kulturzeichen, Namen und Anschrift der Eigentümer dargestellt wurden. Die Grenzpunkte sind koordinativ in drei Dimensionen angegeben und die Protokolle wurden von den Verantwortlichen der Vermessungen unterfertigt.

Zu Beginn jeder Urkunde<sup>35</sup> wird darauf verwiesen, wie die Bestimmungen des Staatsvertrags von St. Germain über die Grenzführung in der jeweiligen Sektion mit dem Hinweis auf Art. 49, Abs 9, 11 u. 12 lauten. Weiters wird erklärt, dass der Verlauf der neuen Staatsgrenze zwischen den beiden Staaten von der Kommission endgültig festgelegt wurde.

34) Der von Bebauung und von Bewuchs freizuhaltende Gebietsstreifen beträgt zu Slowenien 1 m.

35) Art. 35 VSG: Die endgültigen Grenzregelungsprotokolle, die Karten und Beilagen werden in drei Urschriften ausgefertigt, von denen zwei den Regierungen der Grenzstaaten, die dritte der Regierung der Französischen Republik übergeben werden, welche letztere authentische Ausfertigungen derselben den Signarmächten des gegenwärtigen Vertrages zugehen lassen wird.

Datum	Sektion	Beschreibung	Koordinaten
JUL 75	.	auf österreich. Seite	37 68
JUL 75	.	auf jugosl. Seite	83 06
JUL 75	.	auf österr. Seite	45 70
JUL 75	.	auf jugosl. Seite	73 04
JUL 75	.	auf österr. Seite	93 11
JUL 75	.	auf jugosl. Seite	93 11
JUL 75	.	auf österr. Seite	50 28
JUL 75	.	auf jugosl. Seite	50 28
JUL 75	.	auf österr. Seite	50 13
JUL 75	.	auf jugosl. Seite	45 12

Handwritten notes on the right side of the table include: "auf österr. Seite", "auf jugosl. Seite", "auf österr. Seite", "auf jugosl. Seite", "auf österr. Seite", "auf jugosl. Seite", "auf österr. Seite", "auf jugosl. Seite".

Abb. 12: KG Weissenstein, Grenzbeschreibung mit Revisionen

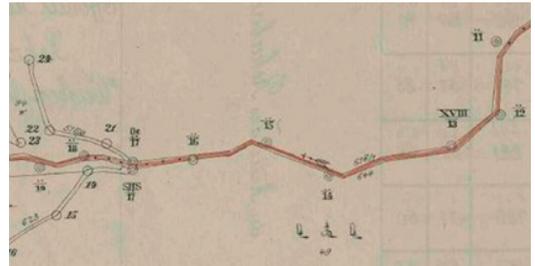


Abb. 13: KG Weissenstein, Plandarstellung 1:2880 zu Abb. 12



Abb. 14: Titelblatt einer Staatsgrenzurkunde

In Abschnitten, wo ein (kleinerer) Bach, d.h. die Bachmitte, die Grenze bildet (z.B. Rekabach), wurde nicht immer auf beiden Seiten ein Grenzstein gesetzt, sondern es wurde abwechselnd auf der österreichischen und dann auf der Seite des SHS-Staates eine Vermarkung vorgenommen (siehe z.B. Sekt. XVIII, KG Weissenstein, Gemeinde Bleiburg, Abbildungen 12 und 13).

Zusätzlich wurden die Feldskizzen in einer Urkunde (in Buchform) für jede Sektion in Reinschrift zusammengefasst, die mit dem Titel „Beschreibung und Plan der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen“<sup>36</sup> (Abbildung 14) bezeichnet wurde. In dieser werden zuerst allgemeine

36) Das sind je Sektion in Buchform gebundene Urkunden im Format ca. 38 x 46,5 cm.

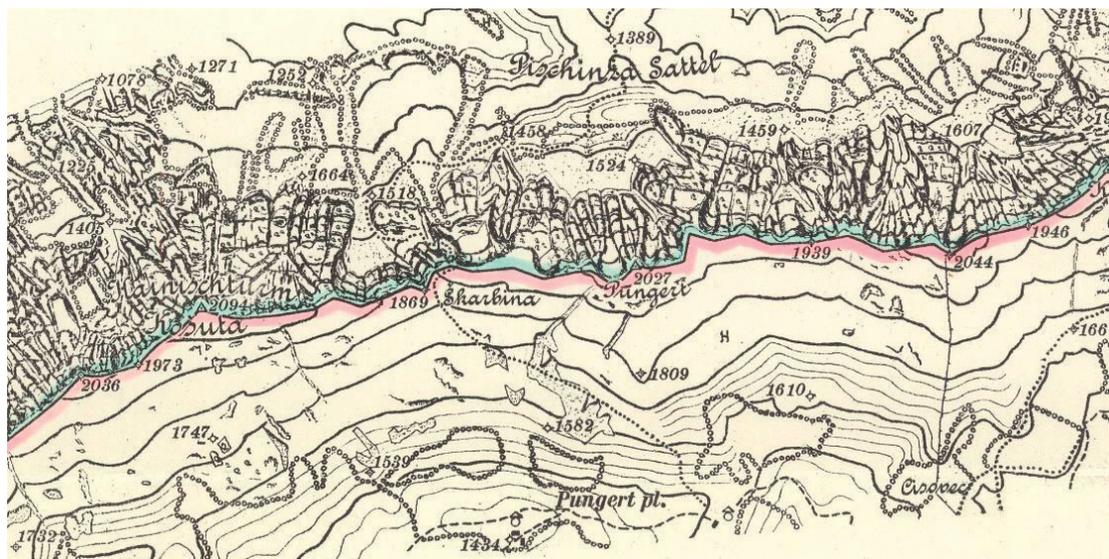


Abb. 15: Topographische Bestandsaufnahme 1:25.000, aus *Description Generale*, Anhang B

Erläuterungen zum Staatsvertrag, zur Instruktion, zur Vermarkung mit einer Übersichtskarte gegeben und die Mitglieder der zwischenstaatlichen Delegation namentlich genannt. Auf der jeweiligen linken Seite steht in der Urkunde die textliche Beschreibung (Grenzzeichen [mit Nummer, Type, Art, Lage in der Natur]; horizontale Entfernung zwischen den Grenzzeichen [m]; Horizontalwinkel [Grad, Minuten, Sekunden; im Uhrzeigersinn]; was die Grenze bildet [gerade Verbindung von Punkt zu Punkt<sup>37</sup> oder Grabenmitte oder Wasserscheide]; Namen der angrenzenden Besitzer, Katastralgemeinde und Nummer der Parzellen [in Österreich, im SHS-Königreich]) und auf der rechten Seite die dazu entsprechende Plan-Darstellung des Grenzzuges in horizontaler Projektion im Maßstab 1:2880.

Jede Urkunde endet mit den Namen und Unterschriften ihrer Verfasser und mit jenen der überprüfenden Personen beider Staaten.

Die dazu grundlegende und allgemeiner gehaltene Grenzbeschreibung beinhaltet zwei Übersichtskarten in den Maßstäben 1:200 000 und 1:25000. Im Anhang A ist die gesamte österreichisch-jugoslawische Grenze mit den Sektionen I bis XXVII im Maßstab 1:200 000 dargestellt. Im

37) Wegen der nur geringfügigen Abweichung der Wasserscheide von der geraden Verbindungslinie der Grenzzeichen wurde im Plan 1:2880 von der Darstellung des genauen Verlaufs der Wasserscheide Abstand genommen und die aufeinander folgenden Grenzzeichen geradlinig verbunden.

Anhang B sind alle Sektionen in mehreren Plänen wie in Abbildung 15 abgebildet. Sie zeigen eine arbeitsreiche, detailgenaue topographische Bestandsaufnahme in einem Geländestreifen von ca. 1 km beiderseits der Staatsgrenze.

Die gesamte heutige österreichisch-slowenische Staatsgrenze mit ihrer ca. 320 km Länge besteht aus mehr als 6600 Grenzzeichen und bedarf regelmäßiger Überprüfungen sowie der Aktualhaltung der Darstellung im Kataster.

#### Danksagung

Für die Hilfestellung bei der Erhebung und Bereitstellung von Unterlagen aus dem Staatsgrenzarchiv des BEV Wien gebührt mein besonderer Dank Herrn Hofrat i.R. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Muggenhuber und seinem Team. Für den Anstoß zu diesem Artikel und seine Unterstützung danke ich Herrn ao. Univ.-Prof. i.R. Mag. Dr. Werner Drobesch.

#### Referenzen

- [1] König Heinz (1997): Die Staatsgrenzen Österreichs, in: VGI 2/1997, S. 142-149.
- [2] Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBl. Nr. 303/1920 ([www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000044](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000044); Zugriff: 3.11.2023).
- [3] Gigler Christina (2001): Die Berichte der Coolidge-Mission im Jahre 1919 (= Das Kärntner Landesarchiv 26, Klagenfurt).
- [4] Rumpler Helmut (unter Mitarbeit von Werner Drobesch, Roland Bäck, Walter Liebhart) (Hrsg.) (2013): Der Franziszeische Kataster im Kronland Kärnten (1823-1844) (Klagenfurt), S. 44.

- [5] *Wutte Martin (1925)*: Kärntner Heimatatlas, in: Kärntner Landesarchiv Klagenfurt, Länderzentralbüro für die Grenzregelung, Schachtel 7 bzw. Österreichischer Bundesverlag, Wien.
- [6] *Wutte Martin (1919)*: Vorläufiges Gutachten über die Grenzen der durch den Friedensvertrag bestimmten Zonen in Kärnten; Geschichtliche Einteilung Südostkärntens zu Zwecken der inneren Verwaltung, in: Kärntner Landesarchiv Klagenfurt, Länderzentralbüro für die Grenzregelung, Schachtel 7.
- [7] *König Heinz (2019)*: Die Entstehung der österreichisch-tschechoslowakischen Staatsgrenze unter besonderer Berücksichtigung der Sektion XI – Thaya-March-Donau, in: VGI 3/2019, S. 170-183.
- [8] *König Heinz (2021)*: Die Grenze mit dem Serbisch-Kroatisch-Slowenischen Staat (Art 27 Abs 3 und 4, Art 49), in: Kalb Herbert/ Olechowski Thomas/ Ziegerhofer Anita (Hg.): Der Vertrag von St. Germain. Kommentar (Wien), S. 133-140. (<https://services.phaidra.univie.ac.at/api/object/o:1231904/get>; Zugriff: 3.11.2023).
- [9] *Kalb Herbert / Olechowski Thomas / Ziegerhofer Anita (Hrsg.) (2012)*: Der Vertrag von St. Germain, Kommentar, Manz (Wien).
- [10] *Bernhard Andreas (1967)*: Die österreichischen Staatsgrenzen, in: BEV – Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (Hg.): 150 Jahre österreichischer Grundkataster (Wien), S. 17-26.
- [11] *Fräss-Ehrfeld Claudia (2019)*: Die Grenzfindung in Kärnten 1918 bis 1920 aus österreichischer Sicht. in: Gerhard Hafner et al. (Hg.): Grenzen: Trennung und Verbindung 1918-2018 (Klagenfurt/Celovec- Ljubljana/Laibach-Wien/Dunaj 2019), S. 91-99.
- [12] *Lego Karl (1968)*: Geschichte des Österreichischen Grundkatasters (Wien).
- [13] *Heinrich Holl (1951)*: Die Fortführungsmappe des stabilen Katasters in Kärnten und Steiermark: über die Grundsätze der Parzellenaufnahme und das Ergebnis der Vermessung an Hand polygonaler Fortführungsmessungen (Dissertation, Graz).
- [14] *Herbst Peter (2003)*: Wegerecht und Grenzstreitigkeiten. Aufklären, vermeiden, kommunizieren (Wien-Graz).
- [15] *Zeger Josef (1987)*: Überprüfung des österreichischen Triangulierungsnetzes, in: VGI 2/1987, S. 54-60.
- [16] *Höggerl N. et al. (1987)*: Die WM 101 GPS-Kampagne in Österreich, in: VGI 4/1987, S. 167 – 201.
- K.K. Finanzministerium (1904)*: Instruktion für Polygonal- (Theodolit-) Vermessungen (Rote Instruktion) (5. Auflage, Wien).
- Mansberger Reinfried / Ernst Julius / Navratil Gerhard / Twaroch Christoph (2016)*: Entstehung, Evidenzhaltung und Entwicklung des Franziszeischen Katasters, in: VGI 4/2016, S. 178-186.
- Meckel Friedrich (1977)*: Bewegliche Staatsgrenzen Österreichs, in: VGI 1/1977, S. 1-5.
- Muggenhuber Gerhard / Meissner Helmut (2019)*: Verwaltungstechnische Aspekte der Staatsgrenze, in: VGI 3/2019, Vorwort S. 159 und S. 164-169.
- Tröschler Andreas (2018)*: Südlichster Punkt Österreichs, in: Salzburger Nachrichten, 18.7.2018 (<https://www.sn.at/panorama/oesterreich/suedlichster-punkt-oesterreichs-leben-am-steinernen-vorhang-33726838>, Zugriff: 3.11.2023).
- Twaroch Christoph (2006)*: Staatsgrenzen, ihre Bedeutung für Österreich als Nationalstaat und als Mitgliedsland der EU, in: ZfVwt 2/2006, S. 9-23.
- Twaroch Christoph (2019)*: Österreichs Staatsgrenzen und das Völkerrecht, in: VGI 3/2019, S. 160-163.
- Twaroch Christoph (2022)*: Kataster- und Vermessungsrecht (4. Auflage, Wien).
- Veres Andreas (2007)*: Slowenien – ein Grenzland mit Vorbildfunktion (Essen).

#### Archivalische Quellen:

#### Kärntner Landesarchiv Klagenfurt

#### AT-KLA 426, Länderzentralbüro für die Grenzregelung, Schachtel 7:

*Wutte Martin/Obstlt. Neditsch (1920)*: Vorgeschlagene Demarkationslinie zwischen Zone A und B.

*Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, (1920-1921)*: Festlegung der Grenze im Abschnitt Gornia-Zimbergupf (Vorschlag); Amtsvertrag aufgenommen von der BH VK (Vorbringen zur neuen Grenzlinie);

*Bundeskanzleramt (Hrsg.) (1932)*: Österreichisch-Jugoslawische Grenzvermarktungsrevision;

*Landesgendarmierkommando (Hrsg.) (1937)*: Nachweisung der Gendarmierposten hinsichtlich ihrer Überwachungsrayone;

*Wadl Wilhelm (2012)*, Länderzentralbüro für die Grenzregelung.

Staatsgrenzarchiv im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Wien

*Beilage 44 zu Punkt 956, (1920)*: Instruktion betreffend den Vorgang bei den Arbeiten der österreichisch-jugoslawischen Abgrenzungskommission.

*Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (1922/23)*: Feldskizzen, Sektionen XVII, XVIII, XXIV, Wien.

*Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (1923)*: Grenzbeschreibung, Sektionen XVII, XVIII, XXIV, Wien.

*Craven J. A. Colonel et al. (1923)*: Description Générale de la Frontière, Frontière entre la République d'Autriche et le Royaume des Serbes, Croates et Slovènes, Maribor.

#### Anschrift des Autors

BR h.c. Dipl.-Ing. Dietrich Kollenprat, Gerichtl. zertif. SV und em. Ziv.-Ing. f. Vermessungswesen, Koschatstraße 50, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

E-Mail: d.kollenprat@gmail.com

#### Weiterführende Literatur

*Clark Christopher (2012)*: Die Schlafwandler – wie Europa in den Ersten Weltkrieg zog (München).

*Domej Theodor (2020)*: Vom Umgang mit Grenzen am Beispiel Kärntens, in: Einführung, Überblick, Reflexionen zum neuen Landesausstellungsformat – Carinthia 2020 (Klagenfurt) S. 53-63.

*Egger Philipp (2018)*: Die Teilung Tirols nach dem Ersten Weltkrieg (Diplomarbeit, Innsbruck).

*Flechl Hannes (2017)*: Entwicklung eines Konzeptes zur Nachziehung des Katasters mittels Methoden der Geoinformation (Masterarbeit, Graz).